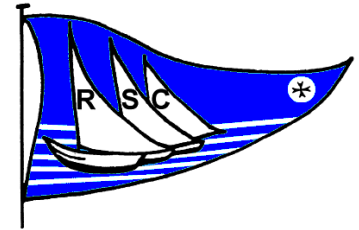


MELDUNG



Riester Segel Club e. V am Alfsee
49579 Rieste, Telefon 0 54 64 - 58 26

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Segel-Nummer:

Bootsklasse:

Steuermann:
Name/Vorname m/w Geb.-Datum

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Club:
Name/Abkürzung/DSV Nr.

Vorschoter
Name/Vorname m/w Geb.-Datum

Club:
Name/Abkürzung/DSV Nr.

Das Meldegeld wird in bar, spätestens 2 Std. vor dem ersten Start bezahlt.

Die Abgabe der Meldung (auch formlos) verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes, auch wenn nicht an der Regatta teilgenommen wird. In diesem Fall bitte das Meldegeld auf das Konto des Riester Segel-Club e.V. in 49597 Rieste, Kto-Nr. 104 123 100, Volksbank Wallenhorst eG, BLZ 265 639 60. überweisen. Name der Regatta, Klasse und Segel- Nummer unbedingt angeben.

Die Annahme der Meldung wird grundsätzlich nicht bestätigt; lediglich bei einer Absage wird der Meldende in der Woche nach dem Meldeschluß schriftlich benachrichtigt. Die Wettfahrtleitung behält sich das Recht vor, die Wettfahrten abzusagen, wenn weniger als 10 Meldungen in der Klasse vorliegen.

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

1. Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft.
2. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
4. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/ bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Davon

